

Begründung

zur 22. Änderung des Bebauungsplanes - Bauzonen - der Stadt Brühl gem. § 2 BBauG mit den Festsetzungen gem. § 9 (1), 1 a zugleich als Satzung gem. § 103 BauO NW in der Fassung vom 27.1.70.

Der Bebauungsplan - Bauzonen - wurde vom Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.11.64 (Az. 34.3 - 30 - 443/64) genehmigt und mit der Bekanntmachung am 18.12.64 rechtsverbindlich.

Die 22. Änderung des Bebauungsplanes - Bauzonen - wurde aus Sanierungsgründen erforderlich. Die Stadtwerke Brühl sind an anderer Stelle neu erbaut worden. Das Grundstück liegt an der Achse (zukünftige Fußgängerverbindung) zwischen altem und neuem Zentrum Brühl. Zur Versorgung der Bevölkerung mit einem echten Warenhausangebot soll die entsprechende Einkaufsmöglichkeit mit dazugehörigen Stellplätzen geschaffen werden.

Diese Begründung ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Brühl vom 18.12.1972 aufgestellt worden.

Brühl, 16.7.1973

Der Bürgermeister Ratsmitglied



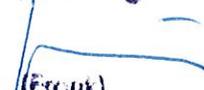
Diese Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 15.2.73 bis 15.3.1973 einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Brühl, 16.7.1973

Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl
Der Stadtdirektor



Im Auftrage


(Frank)
op. für Stadt Brühl

Gesehen!

12.12.1973

Regierungspräsident
Im Auftrage

